

schuldig gemacht, da er nach dem Austritt aus seinem Geschäft ein von ihm geheim gehaltenes Verfahren anderweitig verwendet habe. Diese Anschauung hat das Kammergericht nicht gebilligt, strafbar mache sich der frühere Angestellte nur — so äusserte sich der Gerichtshof —, wenn er sich die Kenntnis in einer gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstossenden Weise verschafft hat — z. B. durch heimliches Abschreiben — und wenn er dann später diese Kenntnis zu eigenem Vorteil verwende. In dem zur Entscheidung stehenden Falle war aber der Angestellte durch den Chef selbst in alle Einzelheiten des Verfahrens eingeweiht worden; wenn er also trotzdem noch Abschriften genommen hat, so tat er dies höchstens zu dem Zweck, sein Gedächtnis zu unterstützen. — Fernerhin bestand auch kein Vertrag, der den früheren Angestellten über die Dauer seines Dienstverhältnisses zur Geheimhaltung verbunden hätte. Zwar ist bekanntlich ein solcher Vertrag zulässig, indessen hier ist kein ähnlicher geschlossen worden. Die blosse Anweisung des Dienstherrn zur Geheimhaltung ist nur eine einseitige Anordnung des letzteren, deren Verbindlichkeit für den Angestellten mit der Dauer des Dienstvertrages ihr Ende erreicht. Jedenfalls ist durch eine solche ein rechtsgültiger Vertrag nicht zu stande gekommen.

Es fragt sich noch, ob in dem zur Entscheidung stehenden Falle der frühere Angestellte seinem früheren Chef in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise Schaden zugefügt und sich demgemäss im Sinne des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches schuldig gemacht hat. Auch davon kann jedoch keine Rede sein, denn wäre die Benutzung von Geschäftsgeheimnissen nach Ablauf der Dienstzeit ohne weiteres unsittlich, so wäre die Zulässigkeit der Konkurrenzklausel in solchen Fällen überhaupt unbegründet. Nach dem Gesetz soll es aber den Angestellten freistehen, nach Ablauf des Dienstvertrages alle während desselben erworbenen Kenntnisse nicht bloss im eigenen Betriebe, sondern auch durch Mitteilung an andere zu verwerten. Sache des Dienstherrn ist es daher, die Geheimhaltung irgend eines Betriebsverfahrens durch geeignete Massregeln sicher zu stellen. Dazu bedarf es eben einer vertragsmässigen Bindung des Angestellten über die Dienstzeit hinaus. Unterliess der Prinzipal diese Massnahme im vorliegenden Falle, so handelte er nicht als vorsichtiger Geschäftsmann. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb dem Angestellten zugemutet werden sollte, dass er sich selbst Schranken auferlege, wo der interessierte Dienstherr es unterlassen hatte, in geeigneter Weise die nötigen Massnahmen zu treffen.

Gültigkeit eines Gesellschaftsvertrages auch ohne schriftliche Beurkundung.

Mehrere Teilnehmer hatten sich zu dem Zwecke vereinigt, gemeinsam Ware zu kaufen und zu verkaufen. Der dabei erzielte Gewinn sollte verteilt werden. Es kam zu Misshelligkeiten zwischen den Gesellschaftern, und der eine sah sich infolgedessen veranlasst, im Wege der Klage gegen die anderen vorzugehen, da diese das Bestehen einer Gesellschaft verneinten. Dabei beriefen sie sich auf § 154, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach, wenn eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrages verabredet worden ist, der Vertrag „im Zweifel“ als nicht geschlossen zu gelten hat, bis die Beurkundung erfolgt ist. Das Oberlandesgericht Marienwerder, welches über diesen Fall zu entscheiden hatte, hat die Anschauung des Klägers gebilligt und die Rechtmässigkeit des Vertrages anerkannt. Allerdings — so äusserte sich der Gerichtshof — ist die Gesellschaft, zu der die Vertragsschliessenden zusammengetreten sind, mangels einer gemeinsamen Firma keine offene Handelsgesellschaft im Sinne des § 105 des Handelsgesetzbuches, es liegt vielmehr — da sich ja die Gesellschafter gegenseitig verpflichtet haben, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern — eine nach den Vorschriften der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilende Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vor. Die Beklagten haben dies verneint und ihre Ansicht damit begründet, dass sie anführten, es liege eine schriftliche Beurkundung nicht vor. Für den vorliegenden Fall hat jedoch ein solches Schriftstück nichts zu besagen, da eine schriftliche Beurkundung seitens der Vertragsschliessenden von

Anfang an gar nicht ins Auge gefasst war. Vielmehr ist der Vertrag, da die Parteien sich über alle zu vereinbarenden Punkte vollkommen geeinigt hatten, auch mündlich zu stande gekommen, und erst geraume Zeit später ist die schriftliche Beurkundung verabredet worden, nachdem der gemeinsame Geschäftsbetrieb anstandslos eine Zeit lang fortgesetzt und auch eine Abrechnung unter den Gesellschaftern bereits stattgefunden hatte. — Sonach konnte der Einwand der Beklagten keine Berücksichtigung finden, vielmehr musste ihre Verurteilung dem Antrage des Klägers gemäss erfolgen.

(Juristischer Ratgeber, Eberswalde.)

Eingesandt.

Woher kommt es, dass in den meisten Uhrmachervereinen eine so laue Stimmung herrscht?

Gestatten Sie, meine Herren Kollegen, Ihnen hierüber meine Anschauungen und Beobachtungen mitzuteilen. Als ich jüngst einen Kollegen fragte, warum er schon so lange die Versammlungen nicht besucht habe, erwiderte mir dieser folgendes: „Was nützt mich denn der Uhrmacherverein, er verursacht mir nur unnötige Ausgaben, sonst bringt er mir nichts.“ Auf meine Antwort, was er eigentlich von dem Verein verlange (ich machte ihn bei dieser Gelegenheit auf die Vorteile des Fourniturenumtausches, auf die Verhinderung von ungesetzlichen Ausverkäufen, Versteigerungen u. s. w. aufmerksam), antwortete er mir, das könne der Verein alles nicht ändern, das bliebe nach wie vor. Nun ahnte ich, wo den Kollegen der Schuh drückt, und erklärte ihm offen, dass allerdings Geld bei den meisten Uhrmachern nicht zu haben sei, und wäre in dieser Hinsicht eben jeder auf sich selbst angewiesen. Dieser Fall gab mir zu denken. Was nützen alle Versammlungen, Gautage, Central-Verbandstage u. s. w., wenn ein unbemittelter Kollege, welchem vielleicht mit ein paar Mark zur Bezahlung eines Wechsels geholfen wäre, diese nirgends erhalten kann! Was tut nun ein solcher Armer in seiner Verzweiflung? — Er nimmt ein paar Uhren und versetzt sie auf dem Pfandhaus (auf dem hiesigen Pfandhause werden alle Viertel Jahr Hunderte von neuen Uhren versteigert) oder verschleudert sie auf eine andere Art. Sie werden lachen und werden sagen: „Wir können doch den Kollegen kein Geld zur Bezahlung ihrer Wechsel geben.“

Sie haben vollkommen recht. Der Einzelne ist dazu nicht berufen, wohl aber der Verein.

Bei unserer letzten Generalversammlung machte uns unser Kassierer die freudige Mitteilung, dass wir 100 Mk. auf der Sparkasse hätten. Wie mancher Verein ist in ähnlichen oder sogar noch besseren Umständen. Was nützt nun dieses Geld dem Verein oder seinen Mitgliedern? Wie mancher denkt: Hätte ich von diesem Geld morgen nur 50 Mk., so wäre mir geholfen. Statt dessen ist er schliesslich gezwungen, womöglich aufs Pfandhaus zu laufen, welches ihm horrenden Zinsen berechnet, und eine Uhr zu versetzen. Dieses Geld könnte sich aber auch der Verein verdienen, und hätte ich hierfür folgenden Vorschlag:

Fast jeder grössere Ort hat eine Volksbank, welche gegen Sicherheit Geld in beliebigen Summen zu 5 und 6 Proz. hergibt, das hiesige Pfandhaus nimmt 12 Proz., ohne Schreib- und Taxgebühren. Meistens muss sich so ein Kollege auch noch einem Lohnmann anvertrauen, was ebenfalls Kosten verursacht.

Wie wäre es nun, wenn man diese Vereinsvermögen (vermögende Mitglieder könnten diese ohne Risiko auf eine gewisse Höhe bringen) auf einer Bank deponierte und anständigen Kollegen, natürlich nur gegen Sicherheit, vielleicht gerade durch Hinterlegen von Uhren oder sonstigen Wertgegenständen, kleinere Summen davon aushändigte?

Hier wird mancher von Ihnen lachen, aber trotzdem sollte man sich die Sache doch reiflich überlegen. Ich will hier nicht sagen, dass damit allem Uebel abgeholfen wäre, aber es wäre doch ein kleiner Schritt zu einem grösseren Unternehmen, und in diesem Sinne möchte ich allen Kollegen meinen Plan unterbreiten, und habe ich die feste Hoffnung, dass dieser den einzelnen Vereinen und dem Central-Verbande zu grossem Segen verhelfen wird.

Mit kollegialischem Grusse

G. Messmer, Mainz.